

L e i t s a t z

zum Beschu des Zweiten Senats vom 2. Februar 1999

- 2 BvM 1/98 -

Zur Zulssigkeit von Vorlagen nach Art. 100 Abs. 2 GG.



**Im Namen des Volkes**

**In dem Verfahren  
zur  
verfassungsrechtlichen Prüfung der Frage,**

- ob - die Politik der atomaren Abschreckung,
- die Entwicklung und Produktion von Kernwaffen,
  - die Drohung mit und der Einsatz von Nuklearwaffen,
  - die Lagerung und Stationierung von Atomwaffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik,
  - die NATO-Strategie des nuklearen Ersteinsatzes,
  - die Mitwirkung der Bundesregierung beim Einsatz und der Einsatzplanung von Atomwaffen

mit den Regeln des Völkerrechts, insbesondere

- a) dem Verbot, im Krieg unnötige Leiden zuzufügen,
- b) dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und dem Grundsatz der Proportionalität,
- c) dem Gebot der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten und der notwendigen Differenzierung zwischen zivilen und militärischen Zielen,
- d) dem Verbot des Völkermordes und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
- e) dem Verbot, der Umwelt dauernde und schwere Schäden zuzufügen,
- f) dem Gebot, die Menschenrechte zu achten,
- g) dem Verbot des Einsatzes von Gift und giftigen Waffen,
- h) dem Verbot, unbeteiligte und neutrale Staaten bei einem Waffeneinsatz in Mitleidenschaft zu ziehen

zu vereinbaren sind.

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Stuttgart

vom 5. Mai 1998 (B 8 Cs 5 Js 70009/97) -

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat - unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsidentin Limbach,  
Kirchhof,  
Winter,  
Sommer,  
Jentsch,  
Hassemer,  
Bro,  
Osterloh

am 2. Februar 1999 gem 24 BVerfGG beschlossen:

Die Vorlage ist unzulässig.

### **Grnde:**

#### **A.**

Die Vorlage betrifft die Frage, ob und inwieweit die Entwicklung und Produktion, Lagerung und Stationierung von Atomwaffen sowie die Drohung mit ihrem Einsatz mit geltendem Völkerrecht vereinbar sind. 1

#### **I.**

Der Vorlage liegt ein Strafverfahren wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zugrunde. Der Angeklagte des Ausgangsverfahrens gelangte zusammen mit anderen Personen nach Durchtrennung der Umzäunung auf ein Militärgelände in Stuttgart-Vaihingen und sprach dort an die Außenfassade des Hauptquartiers die Parolen 'Abolish Nukes + Nato' und 'We love your face, but not your base'. Das zuständige Gericht hat das Strafverfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die aus dem Rubrum ersichtlichen völkerrechtlichen Fragen zur Entscheidung vorgelegt. 2

#### **II.**

1. Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, da die völkerrechtliche Zulässigkeit der Stationierung und Drohung mit dem Einsatz von Nuklearwaffen für das Strafverfahren gegen den Angeklagten entscheidungserheblich sei. Seien diese Waffen völkerrechtswidrig, dann sei der politische Kampf des Angeklagten nicht nur gegen die Risiken der Nuklearwaffen und deren moralische Unvertretbarkeit gerichtet, sondern gleichzeitig gegen massive Verletzungen des Völkerrechts durch die politisch Verantwortlichen. In diesem Falle sei die Schuld des Angeklagten "kaum geeignet", die Notwendigkeit seiner Bestrafung zu begründen. 3

2. Die Beantwortung der völkerrechtlichen Fragen müsse in das Zentrum der Rechtswidrigkeitsprüfung gerückt werden. Es sei "nicht ausgeschlossen", da das regelverlet- 4

zende Verhalten des Angeklagten unter dem Gesichtspunkt des Notstandes, der notstandshnlichen oder notstandsgleichen Situation oder aufgrund der Art. 4, 5 und 8 GG gerechtfertigt sei.

a) Die fr einen rechtfertigenden Notstand nach 34 StGB vorausgesetzte Gefahrenlage beurteile sich im Falle der völkerrechtlichen Unvertrglichkeit der Politik der atomaren Abschreckung nicht nur nach dem besonders hohen Gefhrdungspotential der Nuklearwaffen, sondern in erster Linie nach ihrer bereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien des humanitren Kriegsvlkerrechts. Die rechtliche Beurteilung der Gefahrenlage msse die vom Angeklagten behauptete Vlkerrechtswidrigkeit und ihre Folgen fr das Zusammenleben der Vlker und den Frieden in der Welt einbeziehen. 5

b) Der Angeklagte habe in einer notstandshnlichen oder notstandsgleichen Situation gehandelt. Die besondere Natur und die verheerenden Wirkungen der Nuklearwaffen auf alle Bereiche des menschlichen Lebens, der Zivilisation, der Natur und der Umwelt gebten es, eine Rechtfertigung des Angeklagten im Wege der notstandshnlichen oder notstandsgleichen Situation anzuerkennen. 6

c) Schlielich sei die rechtliche Qualifikation der durch die Atomwaffen begrndeten Gefahrenlage auch fr die Strafzumessung bedeutsam. 7

3. In seinem Gutachten vom 8. Juli 1996 habe der Internationale Gerichtshof in Den Haag die Zweifel an der Vlkerrechtsvertrglichkeit der Nuklearwaffen und der Strategie der atomaren Abschreckung bestrkt (Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion of 8 July 1996, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders, 1996, 226ff.). Das Gutachten besttige die Auffassung des Angeklagten, da Entwicklung und Produktion, Einsatz und Einsatzplanung sowie Lagerung und Stationierung von Atomwaffen ebenso vlkerrechtlich unzulssig seien wie die NATO-Strategie des nuklearen Ersteinsatzes. Die hierdurch aufgeworfenen Zweifel an der Tragweite der betreffenden allgemeinen Regeln des Vlkerrechts begrndeten fr das entscheidende Gericht eine Pflicht zur Vorlage gem Art. 100 Abs. 2 GG an das Bundesverfassungsgericht, da andernfalls das Gericht gegen den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters verstoen wrde. 8

## **B.**

Die Vorlage ist unzulssig. 9

### **I.**

1. Nach Sinn und Zweck des in Art. 100 Abs. 2 GG geregelten Verfahrens sind Vorlagen nach dieser Vorschrift nur zulssig, wenn die Regel des Vlkerrechts und die Frage, ob sie Bestandteil des Bundesrechts ist, fr das Ausgangsverfahren entscheidungserheblich sind (vgl. BVerfGE 15, 25 <30>; 94, 315 <328>). Das Vorlageverfahren dient nicht dazu, abstrakte Rechtsfragen zu klren oder dem vorliegenden Gericht zustzliche rechtliche Gesichtspunkte fr seine Entscheidung an die 10

Hand zu geben. Es ist nur dann statthaft, wenn der bei dem vorlegenden Gericht anhängige Rechtsstreit ohne die Beantwortung der Vorlagefrage nicht entschieden werden kann.

2. Ebenso wie im Vorlageverfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG ist im Verfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit die Rechtsauffassung des vorlegenden Gerichts maßgeblich, es sei denn, da sich diese als offensichtlich unhaltbar erweist (vgl. BVerfGE 78, 1 <5>). Gem 84 und 80 Abs. 2 BVerfGG muß die Vorlagebegründung auch im Verfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG angeben, inwiefern von der Regel des Völkerrechts die Entscheidung des Gerichts abhängig ist. Das vorlegende Gericht muß sich mit den in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Rechtsansichten auseinandersetzen. Der bloße Hinweis auf einzelne Fundstellen vermag diese Auseinandersetzung nicht zu ersetzen (vgl. BVerfGE 65, 308 <316>).

11

## II.

Diesen Anforderungen genügt die Vorlage des Amtsgerichts nicht.

12

1. Bereits die einleitenden Sätze über eine mögliche Rechtfertigung des Verhaltens des Angeklagten machen deutlich, daß sich das Gericht noch keine abschließende Meinung zu der Frage gebildet hat, ob im Falle einer Völkerrechtswidrigkeit der Stationierung von Nuklearwaffen das Verhalten des Angeklagten tatsächlich als gerechtfertigt angesehen werden muß. Nach dem Vorlagebeschuß ist eine Rechtfertigung des regelverletzenden Verhaltens des Angeklagten "nicht ausgeschlossen". Diese Formulierung läßt die Möglichkeit offen, daß das Gericht auch im Falle der Völkerrechtswidrigkeit von Nuklearwaffen zu dem Ergebnis kommt, daß das regelverletzende Verhalten des Angeklagten nicht gerechtfertigt werden kann. Für die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit reicht dies nicht aus. Entscheidungserheblich ist die Beantwortung der völkerrechtlichen Frage nur dann, wenn das Gericht begründet, daß und warum es im Falle der Völkerrechtswidrigkeit eine Rechtfertigung des Angeklagten annehmen würde, im Falle der Völkerrechtsmäßigkeit hingegen nicht.

13

2. Die Vorlage macht auch nicht verständlich, warum im Falle der Völkerrechtswidrigkeit des Atomwaffenbesitzes die Meinungs- und Versammlungsfreiheit die Rechtswidrigkeit oder Schuld des Angeklagten ausschließen könnte. Das Amtsgericht hätte nicht nur das vom Angeklagten verfolgte Fernziel der nuklearen Abrüstung, welches von vielen gesellschaftlichen Kräften geteilt wird, in den Blick nehmen dürfen, sondern sich auch mit der Zulässigkeit der im politischen Meinungskampf eingesetzten Mittel auseinandersetzen müssen. Der Angeklagte drang in ein fremdes, umfriedetes Besitztum ein und beschädigte dort durch das Aufsprengen von Parolen die Außenfassade eines Gebäudes. Angesichts dieser Tatumstände hätte das Amtsgericht zumindest die Rechtsprechung errtern müssen, wonach die Meinungs- und Versammlungsfreiheit derartige Rechtsgutverletzungen nicht schützt (vgl. etwa BGHZ 59, 30 <35f.>; BayObLG NJW 1995, 269 <271>). Dabei hätte das Gericht auch ausführen müssen, warum eine Völkerrechtswidrigkeit der Atomwaffen angesichts des Gebots friedlicher Auseinandersetzung im politischen Meinungskampf das Verhalten des Angeklagten rechtferti-

14

gen oder seine Schuld ausschließen konnte.

Im Rahmen von § 34 StGB genügt das Gericht den Begründungsanforderungen nicht, wenn es im Vorlagebeschluss lediglich ausführt, da bei Verstoß gegen die Verbotswirkung der Atomwaffen sich das Merkmal der Gefahrenlage anders beurteilen lässt als bei ihrer Verstoßbarkeit. Hier fehlt es an der Prüfung, ob bei Verstoß gegen die Verbotswirkung der Atomwaffen die Tatbestandsmerkmale des § 34 StGB erfüllt waren. Das Gericht hätte dazu darlegen und begründen müssen, da und warum durch die Stationierung und die Drohung mit dem Einsatz von Nuklearwaffen eine Gefahrenlage im Sinne dieser Vorschrift begründet wird. Außerdem hätte es begründen müssen, da und warum diese Gefahrenlage nicht anders als durch die dem Angeklagten vorgeworfenen Handlungen abgewendet werden konnte.

15

3. Auch die Ausführungen des Amtsgerichts zur Strafzumessung können die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen nicht begründen, solange eine Auseinandersetzung mit dem Gebot der Friedlichkeit fehlt und außerdem nicht dargelegt ist, warum der strafrechtliche Schutz von Hausfrieden und Sachgütern und die daraus sich ergebenden Rechtsfolgen durch die verstoßartige Qualifikation der von den Atomwaffen geschaffenen allgemeinen Gefahrenlage behauptet werden könnten.

16

4. Der Vorlagebeschluss erfüllt im Übrigen nicht die gem. § 84 i.V.m. § 80 BVerfGG an die Auseinandersetzung mit der Literatur und Rechtsprechung zu stellenden Anforderungen. Das vorlegende Gericht hat gerade im Bereich der Rechtsfragen, die für die Entscheidungserheblichkeit der Vorlage maßgeblich sind (Rechtfertigung und Schuld des Angeklagten), Literatur und Rechtsprechung nur in geringem Umfang herangezogen und sich mit dieser nicht inhaltlich auseinandergesetzt (vgl. den verkehrten Hinweis auf Roxin, Strafrechtliche Bemerkungen zum zivilen Ungehorsam, in: Festschrift für Horst Schler-Springorum zum 65. Geburtstag, Köln 1993, 441ff.). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, hätte es die bisherige Behandlung dieses Problemkreises fundiert würdigen und darstellen müssen, inwiefern sich seine Rechtsauffassung mit den in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansichten deckt oder von ihnen abweicht. Dabei wäre auch darzulegen gewesen, ob und welche verstoß- und strafrechtlichen Folgerungen, insbesondere für das Verhalten von Einzelpersonen, aus dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu ziehen sind.

17

Limbach

Kirchhof

Winter

Sommer

Jentsch

Hassemer

Bro

Osterloh

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 2. Februar 1999 -  
2 BvM 1/98**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 2. Februar 1999 - 2 BvM 1/  
98 - Rn. (1 - 17), [http://www.bverfg.de/e/  
ms19990202\\_2bvm000198.html](http://www.bverfg.de/e/ms19990202_2bvm000198.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:1999:ms19990202.2bvm000198